

WGM Steuernews März 2016

Rundschreiben Nr.: 061

Berlin, 01. April 2016 ma/pa



Inhalt

Seite

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

- | | |
|--|---|
| 1. Zur Vorlage des Niedersächsischen FG bezüglich der rückwirkenden Rechnungsberichtigung | 5 |
| 2. Zeitliche Grenzen für die Ausübung oder Änderung von Antrags- oder Wahlrechten | 5 |
| 3. Widerstreitende Steuerfestsetzungen - § 174 Abs. 4 AO | 6 |
| 4. Berücksichtigung von Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten im Falle einer Steuerhinterziehung | 6 |
| 5. Vorsteuervergütung bei elektronischer Übermittlung einer Rechnungskopie | 7 |
| 6. Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht | 7 |
| 7. Anwendung des § 16 Abs. 3 S. 5 EStG auch für die GewSt | 8 |
| 8. Anforderungen an den Nachweis des verspäteten Zugangs eines Steuerbescheides | 8 |
| 9. Unternehmens- und Unternehmeridentität als Voraussetzungen für Verlustabzug | 8 |
| 10. Jahresvorausschau für 2016 veröffentlicht | 9 |

	Seite
11. Debatte über Mehrwertsteuerreform	9
12. Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding	10
13. Zur Haftung des Factors für Umsatzsteuer	10
14. Änderung von Antrags- und Wahlrechten	10
15. Verjährungshemmende Wirkung einer Fahndungsprüfung bei Selbstanzeige I	11
16. Verjährungshemmende Wirkung einer Fahndungsprüfung bei Selbstanzeige II -Verfahrensmangel	11
17. Testamentarisch angeordnete Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen	11
18. Beschränkte Erbenhaftung für von einem Nachlassverwalter verursachte Steuer- erschulden	12
19. Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer	12
20. Keine GrEST-Befreiung für Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschafts- anteilen bei Erbaueinandersetzung	12
21. Anwendung des § 16 Abs. 3 S. 5 EStG auch für die GewSt	12
22. Anforderungen an Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Gründung	13
23. Voraussetzungen für das rechtzeitige Geltendmachen des Vorsteuerabzugs	13
24. Verdeckte Gewinnausschüttung bei SFN-Zuschlägen an faktischen Geschäfts- führer	13
25. Zur Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers	14
 AUFsätze	
26. Das neue Erbschaftsteuerrecht rückt näher - eine Analyse aus Sicht der Praxis	14
27. Ausschluss der Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG bei steuerlichen Selbstanzeigen und in anderen Fällen	14
28. Auswirkungen des BEPS-Aktionspunktes 7 auf bestehende Vertriebsstrukturen	15
29. Paketzuschläge bei schädlichen Beteiligungserwerben	15
30. Umsatzsteuerliche Organschaft --Neuordnung der Konzernbesteuerung?	15
31. Umstrukturierungen und grenzüberschreitende Reinvestitionen: Praktische Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2015 für Unternehmen	16
32. Der EuGH und das Steuerberaterprivileg- ein Fall für den Gesetzgeber	16
33. BB-Rechtsprechungsreport ertragsteuerliche Organschaft 2015	16

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Abwicklungsvertrag - Schriftformerfordernis für die Erklärung des vorzeitigen Ausscheidens	17
2. Anpassungsprüfungsstichtag bei Betriebsrentenanpassung	17
3. Angemessenheit eines Nachtarbeitszuschlags bei dauerhafter Nachtarbeit	18
4. Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte bei betrieblicher Altersversorgung	18
5. Kündigung wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Vergangenheit	18
6. Zugangsvereitelung bei Übergabe eines Kündigungsschreibens im Personalge- spräch	19
7. Auslegung des Begriffs "Ausscheiden" bei der Zusage einer Invaliditätsrente	19
8. Bindung des Betriebserwerbers an dynamische Bezugnahmeklausel auf Tarifverträge nach Betriebsübergang	20
9. Fortsetzung der Tätigkeit nach Fristablauf nach Ablehnung eines Verlänge- rungsangebots-Befristung	20

	Seite
10. Unwirksamer Klageverzicht in Abwicklungsvereinbarung	21
11. Auslegung von Versorgungsbestimmungen	21
12. Nutzung einer Domain-Adresse mit einem Namensbestandteil des Arbeitgebers durch einen Arbeitnehmer	21
13. Unwirksamkeit einer Verfallsklausel - sämtliche "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis"	22
14. Außerordentliche Kündigung wegen langjähriger Arbeitsverhinderung aufgrund einer Straftat	22
15. Außerordentliche Kündigung aufgrund von Arbeitsverweigerung	22
16. Sittenwidrige Arbeitsvergütung	23
17. Einzelfallauslegung einer Stichtagregel im Sozialplan	23
18. Auslegung von einzelvertraglichen Altersgrenzen	23
19. Kontrolle des Browserverlaufs wegen Privatnutzung des dienstlichen Internets	23
20. Kündigungsverlangen wegen sexuellen Missbrauchs des Vorgesetzten	24
21. Abwicklungsvertrag – Schriftformerfordernis für die Erklärung des vorzeitigen Ausscheidens	25
22. "equal pay" - Gesamtvergleich und Vergleichsentgelt	25
23. Sittenwidrige Vergütung bei unklarer pauschalierter Abgeltung von Überstunden	25
AUFSÄTZE	
24. Der gewillkürte Gemeinschaftsbetrieb - Möglichkeiten des drittbezogenen Personaleinsatzes unter Beteiligung einer Personalführungsgesellschaft	26
25. Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg im Überblick	27
26. Alleinige Zuständigkeit der Familiengerichte beim Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung	27
27. Die befristete Beschäftigung von Rentenanwärtern und Rentnern	27
28. Wettbewerb durch Prokura?	27

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Handelsrechtliche Erleichterung für Pensionsrückstellungen	28
2. Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung	29
3. Aktionsplan der EU zur Umsatzsteuer	29

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Bildung eines passiven RAP bezüglich öffentlicher Zuschüsse für geleaste Fahrzeuge	29
2. Gewinnerhöhende Auflösung von Pensionsrückstellungen nur, wenn die geänderten Pensionszusagen inhaltlich nicht eindeutig waren	30
3. Vorliegen einer Realteilung bei Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Übertragung eines Teilbetriebs und Gewährung einer Rente	30
4. Bildung und Auflösung von Kapitalrücklagen bei bestehenden Gewinnabführungsverträgen	31
5. Umsatz nach IFRS 15: nur, in welcher Höhe?	31

	Seite
6. BB-Rechtsprechungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsreport zur Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung 2015/2016	31

Wirtschaftsrecht

1. Vermutung der Zahlungsunfähigkeit bei Zahlung auf Steuerforderungen nur unter Vollstreckungsdruck	32
2. Herabsetzung der Vorstandsbezüge wegen Verschlechterung der Lage der Gesellschaft	32
3. Subjektive Voraussetzungen einer Vorsatzanfechtung	32
4. Anforderungen an unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag	33
5. Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten bei Abmahnung durch einen Fachverband	33
6. EU-Kronzeugenprogramme sind für nationale Wettbewerbsbehörden unverbindlich	33
7. Vertragshändlervertrag – unwirksamer Ausschluss des Ausgleichsanspruchs bei Tätigkeitsausübung im EWR	34
8. Geschäftsraummietvertrag – mehrdeutige Klausel über Umlage der Grundsteuer	35
9. Auflösung einer als "Innen-KG" ausgestalteten mehrgliedrigeren stillen Gesellschaft hat generell deren Beendigung zur Folge	35
10. Zur Auslegung einer sog. "harten" Bilanzgarantie	35

AUFSÄTZE

11. Cortpliance im Franchising: Darf's ein bisschen mehr sein?- Neue Herausforderungen für Franchisesysteme im Licht aktueller Rechtsprechung	36
12. EU-Kronzeugenantrag schützt nicht vor nationaler Kartellgeldbuße	36
13. Abberufung und Kündigung eines (Gesellschafter-)Geschäftsführers aus wichtigem Grund	36
14. Abschied von der Schriftform: Zum Änderungsbedarf bei AGB für B2C-Geschäfte nach der jüngsten Änderung des AGB-Rechts	37
15. Bilanzgarantien und ihre Auslegung	37

Literaturtipp

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2016	38
-------------------------------------	----

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Zur Vorlage des Niedersächsischen FG bezüglich der rückwirkenden Rechnungsberichtigung

Die Art. 167, 178 Buchst. a, Art. 179 und 226 Nr. 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach der Berichtigung einer Rechnung in Bezug auf eine zwingende Angabe, nämlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, keine Wirkung für die Vergangenheit zukommt, so dass das Recht auf Vorsteuerabzug nur für das Jahr ausgeübt werden kann, in dem die ursprüngliche Rechnung berichtigt wurde, und nicht für das Jahr, in dem sie ausgestellt wurde. Insoweit können die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Ahndung des Unterbleibens zwingender Angaben vorsehen, sofern diese den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren, sowie Maßnahmen, die die Möglichkeit, eine fehlerhafte oder unvollständige Rechnung zu berichtigen, zeitlich beschränken, falls diese gleichermaßen für die entsprechenden auf innerstaatlichem Recht beruhenden steuerlichen Rechte und für die auf Unionsrecht beruhenden Rechte gelten (Äquivalenzgrundsatz) und die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zur-Vorlage-des-Niedersaechsischen-FG-bezueglich-der-rueckwirkenden-Rechnungsberichtigung-29188>

2. Zeitliche Grenzen für die Ausübung oder Änderung von Antrags- oder Wahlrechten

1. Einkommensteuerrechtliche Antrags- oder Wahlrechte können auch nach Eintritt der Bestandskraft eines vorangehenden Bescheids jedenfalls dann erstmalig ausgeübt oder geändert werden, wenn das FA einen steuererhöhenden Änderungsbescheid erlassen hat, mit dem ein weiterer steuererheblicher Sachverhalt erfasst worden ist, aufgrund dessen überhaupt erst die wirtschaftliche Notwendigkeit entstanden ist, sich mit der erstmaligen bzw. geänderten Ausübung eines Antrags- oder Wahlrechts zu befassen (Abweichung vom BFH-Beschluss vom 10. Mai 2010 IX B 220/09, BFH/NV 2010, 1415 mit Zustimmung des IX. Senats). Die nachträgliche Antrags- oder Wahlrechtsausübung wird in zeitlicher Hinsicht durch die formelle Bestandskraft des Änderungsbescheids und in betragsmäßiger Hinsicht durch den Änderungsrahmen des § 351 Abs. 1 AO begrenzt.

2. Der Freibetrag für Betriebsveräußerungs- oder -aufgabegewinne. kann auch bei Veräußerung oder Aufgabe mehrerer Betriebe, Teilbetriebe oder Mitunternehmeranteile Innerhalb desselben Veranlagungszeitraums nur für einen einzigen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zeitliche-Grenzen-fuer-die-Ausuebung-oder-Aenderung-von-Antrags--oder-Wahlrechten-29189>

3. Widerstreitende Steuerfestsetzungen - § 174 Abs. 4 AO

1. Ein bestimmter Sachverhalt I. S. des § 174 AO ist der einzelne Lebensvorgang im Sinne eines Sachverhaltskomplexes, an den das Gesetz steuerliche Folgen knüpft.
2. Auch im Rahmen des § 174 Abs. 4 AO muss der dem geänderten sowie der dem zu ändernden Steuerbescheid zugrunde liegende Sachverhalt übereinstimmen.
3. Übereinstimmung setzt jedoch keine vollständige Identität voraus.
4. Die irrige steuerliche Beurteilung in dem geänderten Bescheid muss sich ausschließlich auf diesen bestimmten Sachverhalt bezogen haben und darf nicht auf einem erst um weitere Tatsachen ergänzten Sachverhalt beruhen.
5. in dem zu ändernden Bescheid dürfen hingegen weitere Sachverhaltselemente hinzutreten, um einen gesetzlichen Tatbestand zu erfüllen, der den zunächst irrig beurteilten Sachverhalt nunmehr mit den richtigen steuerlichen Folgen versieht.
6. Maßstab für die Frage, ob ein Sachverhalt in dem geänderten Bescheid irrig beurteilt wurde, ist der letzte dem Änderungsbescheid vorausgegangene Bescheid.
7. Unerheblich ist, ob die irrige Beurteilung sich auf Tatsachen oder Rechtsfragen bezog.
8. § 174 Abs. 4 AO ist nicht auf Fälle der Objekt-, Perioden-, Zuständigkeits- oder Subjektkollision beschränkt, sondern enthält eine spezialgesetzliche Ausformung von Treu und Glauben. Hat der Steuerpflichtige erfolgreich für seine Rechtsansicht gestritten, so hat er auch die damit denklösig verbundenen Nachteile hinzunehmen.
9. Das für die Gerichte geltende „Verböserungsverbot“ schließt es grundsätzlich nicht aus, einen Bescheid, der bereits Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung war, nach den Vorschriften der AO zu ändern.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Widerstreitende-Steuerfestsetzungen---174-Abs.-4-AO-29190>

4. Berücksichtigung von Einkommensteuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten im Falle einer Steuerhinterziehung

Bei der Erbschaftsteuer wirken Steuerschulden, die auf einer Steuerhinterziehung des Erblassers beruhen, nur dann erwerbsmindernd, soweit die hinterzogene Steuer nach dem Erbfall auch tatsächlich festgesetzt wird. Dies hat der BFH mit Urteil vom 28.10.2015 II R 46/13 unter Aufgabe früherer Rechtsprechung entschieden. Im Streitfall hatte eine Erblasserin Zinsen aus in Luxemburg angelegtem Kapitalvermögen nicht versteuert. Nach ihrem Tod deckte der Kläger, einer der Erben, die Steuerhinterziehung gegenüber dem FA auf. Das FA setzte die Einkommensteuer nachträglich gegen die Erben als Gesamtrechtsnachfolger fest, legte dabei jedoch fälschlicherweise DM-Beträge statt Euro-Beträge zugrunde. Dies führte im Ergebnis zu einer zu niedrigen Einkommensteuer. Der Kläger machte bei der Erbschaftsteuer nicht die tatsächlich festgesetzte, sondern die materiell-rechtlich zutreffende Einkommensteuersteuerschuld als Nachlassverbindlichkeit geltend. Das für die Erbschaftsteuer zuständige FA erkannte nur die tatsächlich festgesetzte Einkommensteuer als Nach-

lassverbindlichkeit an. Das FG folgte der Auffassung des Klägers. Demgegenüber hob der BFH die Entscheidung des FG auf und wies die Klage ab. Nach dem Urteil des BFH mindert sich der steuerpflichtige Erwerb des Erben entsprechend dem sog. Bereicherungsprinzip um die vom Erblasser herrührenden Schulden (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbStG). Dies erfordert eine wirtschaftliche Belastung des Erben. Bei Steuerschulden des Erblassers ist diese im Allgemeinen gegeben, da die Finanzbehörden die entstandenen Steueransprüche grundsätzlich auch festsetzen. Anders ist es aber, wenn wie bei einer Steuerhinterziehung davon auszugehen ist, dass der Steuergläubiger seine Forderung nicht geltend machen kann. Eine wirtschaftliche Belastung liegt nach dem Urteil des BFH jetzt nur noch dann vor, wenn die Finanzbehörde die hinterzogene Steuer später auch tatsächlich festsetzt. Mit dem Bereicherungsprinzip sei es nicht zu vereinbaren, Steuern, die beim Eintritt des Erbfalls aufgrund der Hinterziehung keine wirtschaftliche Belastung waren und auch später den Erben mangels Festsetzung nicht belasten, erwerbsmindernd zu berücksichtigen. Demgegenüber ist der BFH früher davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Belastung im Hinterziehungsfall auch gegeben sei, wenn der Erbe das zuständige FA zeitnah über die Steuerangelegenheit unterrichtet (BFH-Urteil vom 24.3.1999 II R 34/97). Hieran hält der BFH jetzt nicht mehr fest.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beruecksichtigung-von-Einkommensteuerschulden-als-Nachlassverbindlichkeiten-im-Falle-einer-Steuerhinterziehung-29192>

5. Vorsteuervergütung bei elektronischer Übermittlung einer Rechnungskopie

Ein ausländischer Unternehmer hat selbst dann einen Anspruch auf Vergütung der von ihm gezahlten deutschen Umsatzsteuer, wenn er im elektronischen Verfahren "nur" eine Rechnungskopie übermittelt. Dies hat der 2. Senat des FG Köln in seinem Urteil vom 20.1.2016 entschieden. In dem Verfahren klagte eine Österreichische GmbH gegen das BZSt auf Vergütung der von ihr 2010 gezahlten deutschen Umsatzsteuer. Ihrem elektronischen Vergütungsantrag hatte sie eingescannte Rechnungskopien beigefügt. Das BZSt lehnte die Vergütung ab, weil innerhalb der Ausschlussfrist (30.9.2011) keine eingescannten Originalrechnungen vorgelegt worden seien. Die hiergegen beim FG Köln erhobene Klage hatte Erfolg. Der 2. Senat vertritt insoweit die Auffassung, dass auch der Scan einer Rechnungskopie die gesetzlichen Voraussetzungen einer beizufügenden "Kopie der Rechnung" erfülle. Nach der Einführung des elektronischen Vorsteuervergütungsverfahrens sei es nicht erforderlich, dass die eingescannte Originalrechnung übermittelt werde. Anders als beim früheren Papierverfahren komme eine Prüfung auf Authentizität und eine Entwertung der Rechnung nicht in Betracht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerverguetung-bei-elektronischer-uebermittlung-einer-Rechnungskopie-29193>

6. Vereinbarkeit der Pauschalbesteuerung gemäß § 6 InvStG mit dem Unionsrecht

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Die Regelung des § 6 InvStG unterfällt nicht der Stillhalteklausele des Art. 64 Abs. 1 AEUV.
2. Inländischen Anteilsscheininhabern eines Investmentfonds mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika steht zur Vermeidung der pauschalen Ermittlung der Kapitalerträge

gemäß §§ 2, 6 InvStG die Möglichkeit zu, die Besteuerungsgrundlagen des ausländischen Investmentvermögens gemäß § 5 Abs. 1 InvStG nachzuweisen (entgegen BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015, BStBII 2015, 610). InvStG § 2, § 5 Abs. 1, § 6; AEUV Art. 63 Art. 64 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vereinbarkeit-der-Pauschalbesteuerung-gemaess--6-InvStG-mit-dem-Unionsrecht-29036>

7. Anwendung des § 16 Abs. 3 S. 5 EStG auch für die GewSt

1. § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG ist als typisierende Missbrauchsverhinderungsvorschrift über § 7 Satz 1 GewStG auch gewerbsteuerlich anzuwenden.

2. Eine teleologische Reduktion des § 7 Satz 1 GewStG kommt nicht in Betracht, soweit ein Mitunternehmer zunächst eine in seinem Sonderbetriebsvermögen gehaltene GmbH-Beteiligung an seine Mitunternehmerschaft veräußert, um sodann seinen gesamten Mitunternehmeranteil an einen Dritten zu veräußern.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anwendung-des--16-Abs.-3-Satz-5-EStG-auch-fuer-die-GewSt-29260>

8. Anforderungen an den Nachweis des verspäteten Zugangs eines Steuerbescheides

1. Um den Tag der Aufgabe eines Verwaltungsakts zur Post feststellen zu können, bedarf es keines Absendevermerks der Poststelle. Bei Fehlen eines solchen Vermerks kann das Finanzamt vielmehr darlegen, wie der Ablauf der Postversendung gestaltet war und welche Maßnahmen ergriffen worden waren, um die Gewähr für die Übereinstimmung von Bescheiddatum und tatsächlichem Aufgabetag zu bieten.

2. Wenn nach der Rechtsprechung des BFH allein ein selbst gefertigter Eingangsvermerk nicht ausreicht (vgl. BFH-Beschlüsse vom 25. Februar 2010 IX B 149/09, BFH/NV 2010, 1115; vom 30. November 2006 XI B 13/06, BFH/NV 2007, 389), kann auch eine von einem Mobiltelefon an den Berater gesendete Kurznachricht mit der Behauptung eines bestimmten Tags des "Erhalts der Post" nicht genügen, um Zweifel an der Zugangsvermutung zu begründen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-den-Nachweis-des-verspaeteten-Zugangs-eines-Steuerbescheides-29265>

9. Unternehmens- und Unternehmeridentität als Voraussetzungen für Verlustabzug

1. Bei einer Personengesellschaft sind die Gesellschafter, die unternehmerisches Risiko tragen und Unternehmerische Initiative ausüben können, die (Mit-)Unternehmer des Betriebs.

Für die Gewerbesteuer folgt daraus, dass nicht die Mitunternehmerschaft, sondern die jeweiligen Mitunternehmersachlich gewerbesteuerpflichtig sind.

2. Beim Ausscheiden von Gesellschaftern aus einer Personengesellschaft geht der Verlustabzug entsprechend verloren, soweit der Fehlbetrag anteilig auf die ausgeschiedenen Gesellschafter entfällt, weil die Inanspruchnahme des Verlustabzugs die ununterbrochene Unternehmeridentität voraussetzt.

3. Entscheidend für die Unternehmensidentität ist das Gesamtbild der Betätigung, welches sich aus den wesentlichen Merkmalen des Gewerbebetriebs ergibt. Maßgebliche Kriterien sind danach insbesondere die Art der Betätigung, der Kunden- und Lieferantenkreis, die Arbeitnehmerschaft, die Geschäftsleitung, die Betriebsstätten, Organisation und Finanzierung sowie Umfang und Zusammensetzung des Aktivvermögens.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Unternehmens--und-Unternehmeridentitaet-als-Voraussetzung-fuer-Verlustabzug-29266>

10. Jahresvorausschau für 2016 veröffentlicht

Das Bundesverfassungsgericht weist auf einige wichtige Entscheidungen hin, die es in diesem Jahr zum Steuerrecht zu fällen gedenkt.

1. Der Erste Senat befasst sich mit der Verfassungsbeschwerde zur Frage, ob Gewinne aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei der Gewerbesteuer gleichheitswidrig behandelt werden. Und ob die diesbezügliche Regelung des § 7 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise rückwirkend in Kraft gesetzt wurde (1 BvR 1236/11).

2. Der Zweite Senat entscheidet über einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Hamburg. Gegenstand ist die Frage, ob § 8c Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl I S. 1912) mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist, als bei der unmittelbaren Übertragung innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber (schädlicher Beteiligungserwerb) insoweit die bis zum schädlichen Beteiligungserwerb nicht ausgeglichenen oder abgezogenen negativen Einkünfte (nicht genutzte Verluste) nicht mehr abziehbar sind (2 BvL 6/11).

3. Ebenfalls mit dem Körperschaftsteuergesetz befasst sich der Senat auf Grund eines Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Bundesfinanzhofs. Gegenstand ist die Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. H des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2601, BStBII2000, S. 13) gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 GG verstößt.

11. Debatte über Mehrwertsteuerreform

Im März will die Kommission einen Aktionsplan zur Mehrwertsteuerreform vorstellen. Die Daten des Jahres 2013 zeigen, dass sich die Differenz zwischen den erwarteten MwSt-Einnahmen und dem tatsächlich erhobenen Betrag (Mehrwertsteuerlücke) auf fast 170 Mrd.

Euro beläuft. Grenzüberschreitender Mehrwertsteuerbetrug verursacht in den Mitgliedstaaten jährlich einen Schaden von 50 Mrd. Euro. (PM der KOM vom 24.2.2016)

12. Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

1. Einer geschäftsleitenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, steht für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu.

2. Steuerfreie Einlagen bei Kreditinstituten, die zur Haupttätigkeit des Unternehmers gehören, sind keine "Hilfsumsätze" i. S. des § 43 Nr. 3 UStDV.

3. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG kann in einer mit Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/ EWG zu vereinbarenden Weise richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Begriff "juristische Person" auch eine GmbH & Co. KG umfasst.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzug-einer-geschaeftsleitenden-Holding-29300>

13. Zur Haftung des Factors für Umsatzsteuer

Die Haftung des Abtretungsempfängers (Factors) für Umsatzsteuer nach § 13c UStG ist nicht ausgeschlossen, wenn er dem Unternehmer, der ihm die Umsatzsteuer enthaltende Forderung abgetreten hat, im Rahmen des sog. echten Factorings liquide Mittel zur Verfügung gestellt hat, aus denen dieser seine Umsatzsteuerschuld hätte begleichen können.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zur-Haftung-des-Factors-fuer-Umsatzsteuer-29302>

14. Änderung von Antrags- und Wahlrechten

1. Die Ausübung von Antrags- oder Wahlrechten, die dem Grunde nach keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen, kann geändert werden, solange der entsprechende Steuerbescheid nicht formell und materiell bestandskräftig ist.

2. Im Falle einer partiellen Bestandskraft kommt die Änderung nur in Betracht, wenn ihre steuerlichen Folgen nicht über den durch § 351 Abs. 1 AO gesetzten Rahmen hinausgehen.

3. Die Änderung eines Wahlrechts rechtfertigt auch dann für sich genommen die Änderung des Steuerbescheids nicht, wenn sie auf einer Änderung der wirtschaftlichen Geschäftsgrundlage beruht.

4. Die in der Rechtsprechung zum Veranlagungswahlrecht der Ehegatten entwickelten Grundsätze sind auf das Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 EStG nicht übertragbar.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aenderung-von-Antrags--und-Wahlrechten-29303>

15. Verjährungshemmende Wirkung einer Fahndungsprüfung bei Selbstanzeige I

1. Voraussetzung für die verjährungshemmende Wirkung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen durch die Steuerfahndung nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO ist, dass für den Steuerpflichtigen klar und eindeutig erkennbar ist, in welchen konkreten Steuerangelegenheiten ermittelt wird.

2. Unzureichende oder widersprüchliche Sachverhaltsdarstellungen im angefochtenen Urteil stellen einen materiell-rechtlichen Fehler dar, der auch ohne diesbezügliche Rüge zum Wegfall, der Bindungswirkung des § 118 Abs. 2 FGO führt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verjaehrungshemmende-Wirkung-einer-Fahndungspruefung-bei-Selbstanzeige--29304>

16. Verjährungshemmende Wirkung einer Fahndungsprüfung bei Selbstanzeige II –Verfahrensmangel

1. Die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 9 AO schließt den Eintritt der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 5 Satz 1 AO nicht generell aus, wenn die Ermittlungen der Steuerfahndung vor dem Ablauf der ungehemmten Festsetzungsfrist beginnen und die Steuerfestsetzung auf den Ermittlungen der Steuerfahndung beruht.

2. Im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten ist die Frage, ob Festsetzungsverjährung eingetreten ist, für jeden Ehegatten gesondert zu prüfen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verjaehrungshemmende-Wirkung-einer-Fahndungspruefung-bei-Selbstanzeige-II-Verfahrensmangel-29305>

17. Testamentarisch angeordnete Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen

1. Zinsen, die auf einer testamentarisch angeordneten Verzinsung eines erst fünf Jahre nach dem Tode des Erblassers fälligen betagten Vermächtnisanspruchs beruhen, sind beim Vermächtnisnehmer steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

2. Das bloße Nichtgeltendmachen der Zinsen gegenüber dem Erben bei Fälligkeit begründet beim Vermächtnisnehmer keinen Zufluss i. S. des § 11 EStG.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Testamentarisch-angeordnete-Zinsen-sind-Einkuenfte-aus-Kapitalvermoegen-29306>

18. Beschränkte Erbenhaftung für von einem Nachlassverwalter verursachte Steuerschulden

Im Fall der Nachlassverwaltung kommt es für die Beschränkung der Erbenhaftung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 AO i.V. m. § 1975 BGB allein darauf an, ob zivilrechtlich eine Nachlassverbindlichkeit vorliegt. Dass der Nachlass weder Einkommensteuer- noch Körperschaftsteuersubjekt ist, führt nicht zur Ablehnung einer solchen Nachlassverbindlichkeit. Wird eine Steuerschuld der Erben durch die Tätigkeit des Nachlassverwalters verursacht, liegt zivilrechtlich vielmehr eine Nachlassverbindlichkeit in Form der Erbfallschuld vor.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beschraenkte-Erbenhaftung-fuer-von-einem-Nachlassverwalter-verursachte-Steuerschulden-29308>

19. Verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer

1. Überlässt ein Unternehmer nur seinen Angestellten gegen Kostenbeteiligung Parkraum, erbringt er damit eine entgeltliche Leistung.
2. Die Besteuerung unentgeltlicher Leistungen erlaubt keinen Rückschluss auf die Besteuerung von Dienstleistungen, die der Unternehmer gegen verbilligtes Entgelt erbringt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verbilligte-Parkraumueberlassung-an-Arbeitnehmer-29309>

20. Keine GrEST-Befreiung für Anteilsvereinigung durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen bei Erbauseinandersetzung

AMTLICHER LEITSATZ

Erwirbt ein Miterbe bei der Erbauseinandersetzung einen zum Nachlass gehörenden Anteil an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft und führt dieser Erwerb nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrESTG zu einer Vereinigung von Anteilen an einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft, ist die Anteilsvereinigung nicht nach § 3 Nr. 3 Satz 1 GrESTG von der Grunderwerbsteuer befreit. GrESTG § 1 Abs. 3 Nr. 1, § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 3, § 13 Nr. 5 Buchst. a

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Keine-GrEST-Befreiung-fuer-Anteilsvereinigung-durch-Erwerb-von-Gesellschaftsanteilen-bei-einer-Erbauseinandersetzung-29032>

21. Anwendung des § 16 Abs. 3 S. 5 EStG auch für die GewSt

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG ist als typisierende Missbrauchsverhinderungsvorschrift über § 7 Satz 1 GewStG auch gewerbsteuerlich anzuwenden.

2. Eine teleologische Reduktion des § 7 Satz 1 GewStG kommt nicht in Betracht, soweit ein Mitunternehmer zunächst eine in seinem Sonderbetriebsvermögen gehaltene GmbH-Beteiligung an seine Mitunternehmerschaft veräußert, um sodann seinen gesamten Mitunternehmeranteil an einen Dritten zu veräußern. GewStG § 7; EStG § 16 Abs. 2 S. 3

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anwendung-des--16-Abs.-3-Satz-5-EStG-auch-fuer-die-GewSt-29260>

22. Anforderungen an Vorsteuerabzug bei beabsichtigter Gründung

Der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH kann im Hinblick auf eine beabsichtigte Unternehmenstätigkeit der GmbH nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn der Leistungsbezug durch den Gesellschafter bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz führen soll.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Anforderungen-an-Vorsteuerabzug-bei-beabsichtigter-Gruendung-29396>

23. Voraussetzungen für das rechtzeitige Geltendmachen des Vorsteuerabzugs

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Leistungen von einem anderen Unternehmer, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbeträge abziehen. Ist die bezogene Leistung sowohl für Unternehmerische Zwecke, als auch für nicht-unternehmerische Zwecke vorgesehen, so bedarf es einer Entscheidung über die Zuordnung zum Unternehmen, um in diesem Umfang der Zuordnung den Vorsteuerabzug zu erlangen. Aus dem Grundsatz des Sofortabzugs der Vorsteuer folgt, dass die Zuordnungsentscheidung grundsätzlich bei Bezug der Leistung zu erfolgen hat. Die Zuordnung der bezogenen Leistung zum Unternehmen wird regelmäßig durch die Geltendmachung des Vorsteuerabzugs dokumentiert. Andere Beweisanzeichen für die Zuordnung sind. Hingegen möglich. Die Zuordnungsentscheidung muss aber spätestens und mit endgültiger Wirkung nach außen hin bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, für den nach den gesetzlichen Vorschriften die Abgabe der Steuererklärung für das Jahr des Leistungsbezuges vorzunehmen ist. Niedersächsisches FG, Urteil vom 11.2.2016 - 5 K 112/15

Weitere Informationen:

<http://openjur.de/u/878541.html>

24. Verdeckte Gewinnausschüttung bei SFN-Zuschlägen an faktischen Geschäftsführer

Auch wer formell nicht als Geschäftsführer einer GmbH bestellt ist, kann nach der finanzgerichtlichen sowie der zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung als faktischer Geschäftsführer anzusehen sein. An einen solchen faktischen Geschäftsführer gezahlte Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) führen grundsätzlich in gleicher Weise zu einer vGA, wie dies nach der Rechtsprechung des BFH bei ordnungsgemäß bestellten, nominellen, Geschäftsführern der Fall ist.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Verdeckte-Gewinnausschuetzung-bei-SFN-Zuschlaegen-an-faktischen-Geschaeftsfuehrer-29402>

25. Zur Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Die Haftung bei Organschaft gem. § 73 AO greift auch bei mittelbaren Organschaftsverhältnissen ein (z. B. im Verhältnis der Enkel- zur Muttergesellschaft).

2. Die Organgesellschaft haftet nicht nur für Steuern, die in ihrem eigenen Betrieb verursacht worden sind, sondern für die gesamten vom Organträger geschuldeten Steuern. Die Beschränkung des Haftungsumfanges der Organgesellschaft ist nicht auf der Tatbestands-ebene, sondern im Rahmen der Ermessensentscheidung der Finanzbehörde vorzunehmen. AO § 191 I.V.m. § 73, § 45 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zur-Haftung-der-Organgesellschaft-fuer-Steuern-des-Organtraegers--29404>

AUFSÄTZE

26. Das neue Erbschaftsteuerrecht rückt näher - eine Analyse aus Sicht der Praxis

Die Umsetzungsfrist des BVerfG zur verfassungskonformen Ausgestaltung der Betriebsvermögensbegünstigungen in den §§ 13, 13b ErbStG läuft am 30.6.2016 ab. Der Regierungsentwurf ist weitgehend finalisiert. Die Praxis der Unternehmensnachfolgeplanung muss sich rechtzeitig auf die neue Gesetzesfassung einstellen. Der vorliegende Aufsatz unterzieht daher den Regierungsentwurf einer kritischen Analyse und legt den Fokus darauf, ob die Vorgaben des BVerfG erfüllt werden und wie praxistauglich die Lösung des Gesetzgebers tatsächlich ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

27. Ausschluss der Unternehmensgeldbuße gem. § 30 OWiG bei steuerlichen Selbstanzeigen und in anderen Fällen

In der Praxis der Steuerfindung wird das Instrument der Unternehmensgeldbuße immer beliebter. Eine individuelle Verantwortlichkeit muss nicht nachgewiesen werden. Verlockend erscheint auch der auf bis zu 10 Mio. Euro gestiegene Bußgeldrahmen bei Vorsatz (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 OWiG). Dieser kann zwecks Gewinnabschöpfung u. U. überschritten werden (§ 17 Abs. 4 S. 2 OWiG). Für betroffene Unternehmen kann die Geldbuße im Einzelfall ein Lösungsweg zur Gesamtbereinigung bei vielfältigen Ermittlungsverfahren gegen die Unternehmensleitung sein. Unternehmen sollten aber auch wissen, in welchen Fällen eine solche ungebetene Geldbuße nicht (zusätzlich) verhängt werden darf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

28. Auswirkungen des BEPS-Aktionspunktes 7 auf bestehende Vertriebsstrukturen

Am 5.10.2015 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ihre finalen Vorschläge für eine koordinierte Reform internationaler Steuerregelungen veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen hierbei insgesamt 15 Maßnahmen zur Bekämpfung von fiskalisch unerwünschten Gewinnverkürzungen und -Verlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting - BEPS). Wesentliche Neuerungen bringt u.a. der Aktionspunkt 7: "Preventing the Artificial Avoidance of Permanent Establishment Status", da internationale Unternehmen ihre Produkte oder Dienstleistungen außerhalb des Produktionsstaates häufig über eigene Vertriebsgesellschaften anbieten. Finden die Vorschläge der OECD – in welcher Form auch immer - Eingang in zukünftig anwendbares Recht - ergeben sich gravierende Auswirkungen auf bestehende Vertriebsstrukturen, welche nachfolgend aufgezeigt werden sollen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Begründung einer Betriebsstätte durch das Unternehmen bei der Vertriebsgesellschaft.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

29. Paketzuschläge bei schädlichen Beteiligungserwerben

Die Anwendbarkeit eines Paketzuschlages im Rahmen der Stille-Reserven-Klausel des § 8c Abs. 1 S. 6ff. KStG könnte sich nicht unerheblich zu Gunsten einer Körperschaft auswirken, bei der ein schädlicher Beteiligungserwerb anzunehmen ist. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob die Vornahme eines Paketzuschlages sich mit Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Gesetzessystematik der Stille-Reserven-Klausel vereinbaren lässt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

30. Umsatzsteuerliche Organschaft --Neuordnung der Konzernbesteuerung?

Mit mehreren Urteilen hat der V. Senat des BFH die Konzernbesteuerung bei der Umsatzsteuer neu geordnet und dabei den Versuch unternommen, die Vorgaben des EuGH in nationales Recht umzusetzen. Abweichend zu seiner bisherigen Rechtsauffassung (BFH, 8.2.1979- V R 101/78) lässt der BFH nunmehr unter ganz bestimmten Rechtsfolgen auch eine Organ-Personengesellschaft zu. Der Beitrag analysiert die aktuelle BFH-Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Neben der Darstellung der Eingliederungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erfolgt insbesondere auch eine Auseinandersetzung damit, in welchen Konstellationen Holdinggesellschaften in den Organkreis einbezogen werden können.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

31. Umstrukturierungen und grenzüberschreitende Reinvestitionen: Praktische Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 2015 für Unternehmen

Mit dem am 5.11.2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl.I2015, 1834) verkündeten Steueränderungsgesetz 2015 sind bedeutende ertragsteuerliche Änderungen in Kraft getreten, die insbesondere Unternehmen in Phasen der Umstrukturierung betreffen. Hierzu zählen u.a. die Neufassung der Konzernklausel des § 8c Abs. 1 S. 5 KStG sowie Verschärfungen in den Voraussetzungen für buchwertneutrale Übertragungen und Umwandlungen nach §§ 20, 21 und 24 UmwStG. In Reaktion auf den vom EuGH festgestellten Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit des § 6b EStG wurde ferner die Möglichkeit einer gestaffelten Steuerstundung bei qualifizierender Reinvestition in eine EU-/EWR-Betriebsstätte eingeführt. Der vorliegende Beitrag untersucht diese Änderungen und zeigt Folgen für die Beratungspraxis auf.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

32. Der EuGH und das Steuerberaterprivileg- ein Fall für den Gesetzgeber

Der EuGH hat auf Vorlage des BFH mit Urteil vom 17.12.2015 entschieden, dass die Regelung des § 3a StBerG zur Befugnis einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft zur Hilfeleistung in Steuersachen im Inland gegen die europäische Dienstleistungsfreiheit i. S. d. Art. 56 AEUV verstößt. Der EuGH kritisiert, dass § 3a StBerG nach der vom BFH vertretenen Auslegung ausländischen Dienstleistern nur dann eine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen gewährt, wenn sie sich nach Deutschland begeben.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

33. BB-Rechtsprechungsreport ertragsteuerliche Organschaft 2015

Der nachstehende Beitrag gibt im Anschluss an den BB-Rechtsprechungsreport ertragsteuerliche Organschaft 2014, BB 2015, 1431 ff., einen Überblick über ausgewählte Entscheidungen zur ertragsteuerlichen Organschaft im Jahr 2015.

I. Einleitung

Im Jahr 2015 war die ertragsteuerliche Organschaft wieder Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund gibt der Beitrag einen Überblick der für die Praxis bedeutendsten Urteile des vergangenen Jahres. Die Finanzgerichte entschieden u. a. über die Haftung der Organgesellschaft nach § 73 AO, den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags auf mindestens fünf Jahre bei körperschaftsteuerlicher Organschaft, das Erfordernis der tatsächlichen Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags/Ergebnisabführungsvertrags (GAV/EAV) bei der Organgesellschaft als Voraussetzung der steuerlichen Berücksichtigung und die vorzeitige Beendigung des GAV durch "wichtigen Grund". Der BFH nahm in einem Urteil zur Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG für Veräußerungsgewinne nach Umwandlung einer Organgesellschaft in eine Personengesellschaft Stellung. Weiterhin soll die EuGH-Entscheidung Graupe Steria in ihren Grundzügen dargestellt

und ein kurzer Ausblick auf mögliche Konsequenzen für die deutsche Organschaftsbesteuerung gegeben werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Abwicklungsvertrag - Schriftformerfordernis für die Erklärung des vorzeitigen Ausscheidens

1. In einem Abwicklungsvertrag kann dem Arbeitnehmer das Recht zum vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis eingeräumt werden. Bei einer solchen Regelung bedürfen beide Parteien des Schutzes der grundsätzlich nicht abdingbaren Mindestkündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB nicht. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 12 KSchG.

2. Die Ausübung dieses vertraglichen Rechts zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch Abgabe einer Kündigungserklärung und unterfällt dem Formzwang des § 623 BGB.

3. Eine per Telefax übermittelte Kündigungserklärung genügt nicht den Anforderungen des § 126 Abs. 1 BGB. Dabei ist unbeachtlich, dass nach Regelungen des Zivilprozessrechts die Übermittlung von Schriftstücken durch Telekopie ausreichend sein kann.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Abwicklungsvertrag---Schriftformerfordernis-fuer-die-Erklaerung-des-vorzeitigen-Ausscheidens-29176>

2. Anpassungsprüfungsstichtag bei Betriebsrentenanpassung

1. Die in einem Unternehmen anfallenden Stichtage für die Prüfung, ob die Betriebsrente nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG an den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust anzupassen ist, dürfen zu einem einheitlichen Jahrestermin gebündelt werden, wenn sich die erste Anpassungsprüfung nicht um mehr als sechs Monate verzögert und in der Folgezeit der Drei-Jahres-Zeitraum eingehalten ist.

2. Der Anpassungsprüfungsstichtag steht nicht zur Disposition des Versorgungsempfängers. Auch mit Zustimmung des Versorgungsberechtigten ist daher eine Verzögerung des ersten Anpassungsprüfungsstichtags um mehr als sechs Monate seit Rentenbeginn nicht zulässig. BAG, Urteil vom 8.12.2015- 3 AZR 475/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Anpassungspruefungsstichtag-bei-Betriebsrentenanpassung-29177>

3. Angemessenheit eines Nachtarbeitszuschlags bei dauerhafter Nachtarbeit

Ein Zuschlag IHv. 25 % auf den jeweiligen Bruttostundenlohn bzw. die Gewährung einer entsprechenden Anzahl von bezahlten freien Tagen stellt ohne das Vorliegen besonderer Umstände, die auf eine höhere oder geringere Belastung schließen lassen, regelmäßig einen angemessenen Ausgleich für geleistete Nachtarbeit iSv. § 6 Abs. 5 ArbZG dar. Bei Erbringung der regulären Arbeitsleistung in Dauernachtarbeit erhöht sich der Ausgleichsanspruch regelmäßig auf 30 %.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Angemessenheit-eines-Nachtarbeitszuschlags-bei-dauerhafter-Nachtarbeit-29178>

4. Gleichbehandlung Arbeiter und Angestellte bei betrieblicher Altersversorgung

Der bloße Statusunterschied zwischen gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten rechtfertigt keine Ungleichbehandlung beider Personengruppen. Eine unterschiedliche Behandlung von gewerblichen Arbeitnehmern und Angestellten kann jedoch zulässig sein, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen. Das ist am Regelungszweck und dem aus ihm folgenden Differenzierungsgrund zu messen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Gleichbehandlung-Arbeiter-und-Angestellte-bei-betrieblicher-Altersversorgung--29179>

5. Kündigung wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Vergangenheit

Belästigt ein Arbeitnehmer eine Kollegin sexuell, kann das auch dann eine fristlose Kündigung des langjährigen Arbeitsverhältnisses rechtfertigen, wenn der Vorfall schon über ein Jahr her ist, sich die Betroffene aber erst sehr viel später gegenüber dem Arbeitgeber offenbart hat. Der Kläger war seit 1993 als Abteilungsleiter bei der Beklagten, einem Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels, beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 20. Januar 2015 fristlos und begründete die Kündigung mit dem Verzehr eines Stückes Fleisches im Wert von 80 Cent. Der Kläger wehrte sich dagegen mit einer Kündigungsschutzklage. Es habe sich um eine erforderliche Probe gehandelt. Nach Ausspruch erfuhr der Arbeitgeber von einem Vorfall aus dem Frühjahr 2014. Damals schloss der Kläger die Tür zu einem Raum, in dem sich nur er und eine Mitarbeiterin befanden. Er drängte sie an die Wand, umarmte sie und strich ihr mit den Armen den Rücken hinab bis zum Po. Die Mitarbeiterin erzählte den Vorfall zunächst ausschließlich der Marktleiterin. Das LAG erachtete anders als das ArbG (ArbG Elmshorn, Urteil vom 11. Juni 2015 3 Ca 120a/1 5) die fristlose Kündigung als rechtmäßig und wies die Kündigungsschutzklage ab. Nach durchgeführter Beweisaufnahme stand für das Gericht fest, dass die Einlassung des Klägers, es handle sich um eine zulässige Probe, eine Schutzbehauptung war und der Kläger ein Vermögensdelikt zu Lasten seines Arbeitgebers begangen hat. Dies hätte auch trotz langjährigen Arbeitsverhältnisses angesichts der Vorgesetztenstellung zumindest eine ordentliche Kündigung gerechtfertigt. Entscheidend wertet das Gericht den nach Beweisaufnahme feststehenden sexuellen Übergriff des Klägers als wichtigen, die fristlose Kündigung begründenden Grund.

Da der Arbeitgeber erst nach Ausspruch der Kündigung davon erfuhr, musste er nicht die Zwei-Wochen-Frist einhalten. Der Vorfall lag zwar lange zurück, konnte die Kündigung aber dennoch begründen. Das Wissen der Marktleiterin ist dem Arbeitgeber nicht zuzurechnen. Sie hatte nicht die Erlaubnis des Opfers, den Vorfall an die Geschäftsführung weiter zu melden. Angesichts der Schwere des Vorfalls war es dem Arbeitgeber nicht zuzumuten, das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortzusetzen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. LAG Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.11.2015 -2 Sa 235/15 (PM LAG Schleswig-Holstein vom 17.2.2016)

6. Zugangsvereitelung bei Übergabe eines Kündigungsschreibens im Personalgespräch

I. Erklärt ein Arbeitnehmer im "Personalgespräch", in welchem ihm ein vorbereitetes Kündigungsschreiben ausgehändigt werden soll, er "nehme heute nichts entgegen" und das Schriftstück möge ihm zugesandt werden, so kann dies den Tatbestand sogenannter Zugangsvereitelung mit der Folge erfüllen, dass er sich rechtlich so behandeln lassen muss, als sei ihm besagtes Schriftstück (schon) im Personalgespräch zugegangen.

II. Der weitere Einwand, die Unterschrift des Kündigungsschreibens lasse den Namen des Geschäftsführers nicht gut genug erkennen, bleibt angesichts der Zwecke des Unterschriftsgebotes in § 126 Abs. 1 Satz 1 BGB unergiebig: Da bei Erfüllung gewisser (hier: gewahrter) Mindestanforderungen zur Identifizierung des Unterzeichners die Lesbarkeit des Schriftzuges nicht zwingend erforderlich ist (s. BAG 24.01.2008- 6 AZR 519/07-NZA 2008, 521 = MDR 2008, 807 = ZTR 2008, 448 [1.1. – „Juris“-Rn. 11]), verstößt die etwaige Unleserlichkeit als solche nicht gegen das gesetzliche Schriftformgebot in § 623 BGB.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Zugangsvereitelung-bei-uebergabe-eines-Kuendigungsschreibens-im-Personalgesprach-29181>

7. Auslegung des Begriffs "Ausscheiden" bei der Zusage einer Invaliditätsrente

I. Setzt eine formularvertraglich zugesagte Invaliditätsrente zur Vermeidung des Simultanbezuges auf Arbeitsvergütung und Betriebsrente neben dem Eintritt einer Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI) voraus, dass der Anspruchsteller "aus diesem Grunde aus den Diensten der Firma ausgeschieden" ist, so spricht im Lichte heutiger Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB angesichts regelmäßiger Bewilligung bloßer Zeitrenten. (§ 102 Abs. 2 SGB VI) vieles dafür, dass unter besagtem „Ausscheiden“ nicht zwangsläufig die Vollbeendigung des Arbeitsverhältnisses zu verstehen ist, vielmehr sein Ausscheiden aus dem aktiven Beschäftigungsgeschehen unter Ruhendstellung des Arbeitsverhältnisses genügt.

II. Soweit eine Auslegung der Rentenklausele im vorerwähnten Sinne ausscheidet, erwiese sie sich regelmäßig nicht nur wegen unangemessener Benachteiligung der Zielperson als unwirksam (§ 307 Abs. 1 Satz 1 BGB). Siever stieße zugleich gegen die einschlägigen Gebote zur Gleichbehandlung (§ 1 b Abs. 1 Satz 4 BetrAVG), solange kein sachgerechter Gesichtspunkt die Ungleichbehandlung von Arbeitspersonen im ruhenden mit solchen im vollendeten Arbeitsverhältnis rechtfertigt.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/-Auslegung-des-Begriffs-Ausscheiden-bei-der-Zusage-einer-Invaliditaetsrente-29182>

8. Bindung des Betriebserwerbers an dynamische Bezugnahmeklausel auf Tarifverträge nach Betriebsübergang

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Der Betriebserwerber ist nach einem Betriebsübergang an die von einem nicht tarifgebundenen Betriebsveräußerer vereinbarte dynamische Verweisung auf einen Tarifvertrag unverändert gebunden. Diese Dynamik entfällt nicht, wenn der Betriebserwerber nicht durch die Mitgliedschaft in einer tarifschließenden Koalition tarifgebunden ist und deshalb auf die künftigen Tarifverhandlungen keinen Einfluss nehmen kann.

2. Dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wird die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob diese Auslegung von § 613a Abs. 1 BGB mit Art. 3 RL 2001/23/EG und Art. 16 GRC vereinbar ist. AEUV Art. 267; GRC Art. 16, 51; BGB § 613a Abs. 1 S. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Bindung-des-Betriebserwerbers-an-dynamische-Bezugnahmeklausel-auf-Tarifvertraege-nach-Betriebsuebergang-29050>

9. Fortsetzung der Tätigkeit nach Fristablauf nach Ablehnung eines Verlängerungsangebots-Befristung

1. Macht der Arbeitgeber die Vereinbarung einer befristeten Vertragsverlängerung mit einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer von der Unterzeichnung des schriftlichen Verlängerungsvertrags durch den Arbeitnehmer abhängig, indem er dem Arbeitnehmer erklärt, die Vertragsverlängerung komme nur zustande, wenn er vor dem Ablauf des zu verlängernden Vertrags den schriftlichen Verlängerungsvertrag unterzeichne, kann der Arbeitnehmer das Vertragsangebot des Arbeitgebers nur durch Unterzeichnung der Vertragsurkunde annehmen. Eine konkludente Annahme des Vertragsangebots des Arbeitgebers durch Fortsetzung der Tätigkeit über den Fristablauf des zu verlängernden Vertrags hinaus kommt insoweit nicht in Betracht.

2. Setzt der Arbeitnehmer in einem solchen Fall seine Tätigkeit nach Fristablauf fort, ohne die Vertragsurkunde zu unterzeichnen, gilt das Arbeitsverhältnis nicht nach § 15 Abs. 5 TzBfG als auf unbestimmte Zeit verlängert. In dem Angebot auf befristete Vertragsverlängerung liegt ein Widerspruch des Arbeitgebers gegen die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses iSv; § 15 Abs. 5 TzBfG, der den Eintritt der Fiktion des unbefristeten Fortbestands des Arbeitsverhältnisses hindert. Dies kann auch bei einer mehrmonatigen Fortsetzung der Tätigkeit durch den Arbeitnehmer anzunehmen sein.

3. Die weitere Tätigkeit des Arbeitnehmers begründet in diesem Fall ein faktisches Arbeitsverhältnis, von dem sich der Arbeitgeber jederzeit lösen kann.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/BAG-Fortsetzung-der-Taetigkeit-nach-Fristablauf-nach-Ablehnung-eines-Verlaengerungsangebots--Befristung-29241>

10. Unwirksamer Klageverzicht in Abwicklungsvereinbarung

Die in einer Abwicklungsvereinbarung vom Arbeitgeber übernommene Verpflichtung, dem Arbeitnehmer ein Zeugnis mit einer näher bestimmten (überdurchschnittlichen) Leistungs- und Führungsbeurteilung zu erteilen, stellt keinen Vorteil dar, der geeignet wäre, die mit dem Verzicht auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage verbundene unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers iSd. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB auszugleichen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Unwirksamer-Klageverzicht-in-Abwicklungsvereinbarung-29242>

11. Auslegung von Versorgungsbestimmungen

1. Wird eine auslegungsbedürftige Betriebsvereinbarung im Arbeitsvertrag eindeutig in Bezug genommen, führt die Notwendigkeit der Auslegung der Betriebsvereinbarung nicht dazu, dass die arbeitsvertragliche Bezugnahme Klausel ihrerseits unklar würde und deshalb nach § 305c Abs. 2 BGB Auslegungszweifel zu Lasten des Verwenders der Bezugnahme Klausel gingen. Eine mögliche Unklarheit des in Bezug genommenen Regelwerks wirkt sich nicht auf die Bezugnahme Klausel selbst aus.

2. Die Umstände bei Vertragsschluss sind bei der Prüfung der Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB nicht zu berücksichtigen. § 310 Abs. 3 Nr. 3 BGB gilt nur für die Wirksamkeitskontrolle nach § 307 Abs. 1 und Abs. 2 BGB, nicht aber für die Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-von-Versorgungsbestimmungen-29244>

12. Nutzung einer Domain-Adresse mit einem Namensbestandteil des Arbeitgebers durch einen Arbeitnehmer

1. Verwendet ein Arbeitnehmer eine Domain-Adresse, die einen Namensbestandteil des Arbeitgebers mit einem Zusatz enthält, der eine Verwechslungsgefahr mit dem Arbeitgeber ausschließt, liegt darin keine Verletzung des Namensrechts des Arbeitgebers iSv. § 12 BGB.

2. Allein durch die Nutzung einer derartigen Domain verletzt der Arbeitnehmer auch nicht seine ihm nach § 241 Abs. 2 BGB obliegende Pflicht, zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Arbeitgebers.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Nutzung-einer-Domain-Adresse-mit-einem-Namensbestandteil-des-Arbeitgebers-durch-einen-Arbeitnehmer-29246>

13. Unwirksamkeit einer Verfallsklausel - sämtliche "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis"

I. Hat der Arbeitgeber seinen Beschäftigten dreimalig hintereinander im November eines Jahres jeweils 1.250,- Euro ohne erkennbaren Vorbehalt fehlenden Rechtsbindungswillens als Sonderleistung zugewandt, so können die Empfänger deren ungekürzte Fortentrichtung in späteren Jahren auch dann in voller Höhe verlangen, wenn sie sich zwischenzeitlich mit geringeren Zusatzleistungen zufrieden gegeben haben.

II. Gegen die Wirksamkeit einer formularvertraglichen Verfallsklausel, die ihren sprachlichen Geltungsanspruch undifferenziert auf sämtliche "Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" erstreckt, bestehen spätestens im Lichte des sogenannten Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) erhebliche Bedenken, weil die Klausel weder Ansprüche im Sinne der §§ 138, 202 Abs. 1, 309 Nr. 7 BGB noch solche nach § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG, § 77 Abs. 4 Satz 4 BetrVG oder auch § 3 MiLoG ausklammert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Unwirksamkeit-einer-Verfallsklausel--saemtliche-Ansprueche-aus-dem-Arbeitsverhaeltnis-29247>

14. Außerordentliche Kündigung wegen langjähriger Arbeitsverhinderung aufgrund einer Strafhaft

1. Die langjährige Arbeitsverhinderung aufgrund einer Strafhaft kann einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung mit notwendiger Auslauffrist darstellen.

2. Die Zustimmungsfiktion des § 91 Abs. 3 Satz 2 SGB IX greift auch bei einer außerordentlichen Kündigung mit notwendiger Auslauffrist ein.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-Kuendigung-wegen-langjaehriger-Arbeitsverhinderung-aufgrund-einer-Strafhaft-29318>

15. Außerordentliche Kündigung aufgrund von Arbeitsverweigerung

Eine beharrliche Arbeitsverweigerung, die geeignet ist, eine außerordentliche fristlose Kündigung zu rechtfertigen, kann auch darin liegen, dass der Arbeitnehmer sich zu Unrecht auf ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 275 Abs. 3 BGB und/oder ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1 BGB beruft.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-Kuendigung-aufgrund-von-Arbeitsverweigerung-29319>

16. Sittenwidrige Arbeitsvergütung

1. Die Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung ist nicht nach dem gesetzlichen Mindestlohn, sondern der üblichen Vergütung zu beurteilen; 2. Ist der Wert der Arbeitsleistung (mindestens) doppelt so hoch wie der Wert der Vergütung, lässt dies den tatsächlichen Schluss auf die verwerfliche Gesinnung des Begünstigten zu.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Sittenwidrige-Arbeitsverguetung-29321>

17. Einzelfallauslegung einer Stichtagregel im Sozialplan

Einzelfallentscheidung zum Verständnis eines in einem Sozialplan für den Anspruch auf Abfindung Stichtags in dem Sinn, dass er sich nicht auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern den des dazu führenden Tatbestandes bezieht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Einzelfallauslegung-einer-Stichtagregel-im-Sozialplan-29322>

18. Auslegung von einzelvertraglichen Altersgrenzen

1. Eine Altersgrenze in einem vom Arbeitgeber vorformulierten Arbeitsvertrag, nach der das Arbeitsverhältnis mit der Vollendung des 65. Lebensjahres des Arbeitnehmers enden soll, ist nach der Anhebung des Regelrentenalters regelmäßig dahin auszulegen, dass das Arbeitsverhältnis erst mit der Vollendung des für den Bezug einer Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters enden soll.

2. Eine auf das Erreichen des Regelrentenalters bezogene einzelvertraglich vereinbarte Altersgrenze ist in der Regel sachlich gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer durch den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert ist.

3. Durch eine derartige einzelvertragliche Altersgrenze wird der Arbeitnehmer nicht in unzulässiger Weise wegen des Alters diskriminiert.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Auslegung-von-einzelvertraglichen-Altersgrenzen-29324>

19. Kontrolle des Browserverlaufs wegen Privatnutzung des dienstlichen Internets

1. Die fortwährend über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen andauernde und während der Arbeitszeit erfolgende private Nutzung des dienstlichen Internetanschlusses im Umfang von knapp 40 Stunden berechtigt den Arbeitgeber wegen der darin liegenden Verletzung der Arbeitspflicht auch dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn dem Arbeitnehmer die Privatnutzung arbeitsvertraglich in Ausnahmefällen innerhalb der Arbeitspausen erlaubt ist.

2. Im Kündigungsschutzprozess können zu Lasten des Arbeitnehmers die vom Arbeitgeber ohne Hinzuziehung des Arbeitnehmers ausgewerteten Einträge der aufgerufenen Internetseiten in der Chronik des auf dem Dienstrechner des Arbeitnehmers installierten Internet-Browsers zum Beweis einer exzessiven Internetnutzung verwertet werden. Obwohl es sich dabei um personenbezogene Daten handelt und auch wenn eine wirksame Einwilligung in die Kontrolle dieser Daten nicht vorliegt, besteht kein Beweisverwertungsverbot, weil das Bundesdatenschutzgesetz auch ohne Einwilligung des Arbeitnehmers die Speicherung und Auswertung der Verlaufsdaten in der Chronik eines Internetbrowsers zu Zwecken der Missbrauchskontrolle erlaubt. Unabhängig davon besteht jedenfalls dann kein Beweisverwertungsverbot, wenn dem Arbeitgeber ein mit anderen Mitteln zu führender konkreter Nachweis des Umfangs des Missbrauchs des dienstlichen Internets nicht zur Verfügung steht.

3. Auch aus § 88 Abs. 3 TKG folgt in diesem Falle kein Beweisverwertungsverbot, weil das TKG nicht anwendbar ist, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmern eine private Nutzung des dienstlichen Internetanschlusses erlaubt.

4. Zur Abgrenzung von nachgeschobenen Kündigungsgründen zur Konkretisierung bereits mitgeteilter Kündigungsgründe bei der Betriebsratsanhörung.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Ausserordentliche-Kuendigung-wegen-exzessiver-Privatnutzung-des-dienstlichen-Internets-29325>

20. Kündigungsverlangen wegen sexuellen Missbrauchs des Vorgesetzten

Im heutigen Verkündungstermin wurde das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 17.4.2015 gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 26.694 EUR aufgelöst. Kläger ist ein Mitarbeiter, der in einem vorherigen Verfahren gegen seine Arbeitgeberin erreichen wollte, dass seinem Vorgesetzten wegen sexuellen Missbrauchs gekündigt werden sollte. Das ArbG Solingen hat die Klage mit Urteil vom 24.2.2015 (3 Ca 1356/13) zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 17.4.2015 hatte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger, 'der seit 2006 beschäftigt war, fristlos, hilfsweise fristgerecht zum 31.7.2015 gekündigt. im ersten Kammertermin war für die Beklagte niemand erschienen, nachdem sie zuvor den Kündigungsschutzantrag schriftsätzlich anerkannt hatte. Der Kläger hat aber zugleich einen Auflösungsantrag gestellt. Das Gericht hat auf Antrag des Klägers ein Anerkenntnisteilurteil bzgl. des Kündigungsschutzantrags erlassen, das rechtskräftig geworden ist, so dass feststeht, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 17.4.2015 aufgelöst worden ist. Eine weitere fristlose Kündigung der Beklagten, die dem Kläger am 16.11.2015 zugegangen ist, hat der Kläger nicht angegriffen, so dass das Arbeitsverhältnis spätestens zu diesem Zeitpunkt geendet hätte. Das ArbG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dem Kläger die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar gewesen ist. Der Auflösungsantrag geht nicht deshalb ins Leere, weil das Arbeitsverhältnis durch die erneute Kündigung Mitte November geendet hätte. Entscheidend ist, dass das Arbeitsverhältnis zu dem bei einem Auflösungsantrag gesetzlich vorgeschriebenen Beendigungszeitpunkt, hier dem 7.4.2015, noch bestanden hatte. Aufgrund der Vorwürfe der Beklagten im vorangegangenen Verfahren, insbesondere des Vorwurfs, dem Kläger gehe es um die berufliche und gesellschaftliche Vernichtung seines Vorgesetzten, sowie der mangels Begründung unwirksamen Kündigung konnte der Kläger nicht davon ausgehen, dass das Arbeitsverhältnis unbelastet und fair fortgesetzt würde. ArbG Solingen, Verkündung vom 7.3.2016- 3 Ca 530/15 (PM ArbG Solingen vom 7.3.2016)

21. Abwicklungsvertrag – Schriftformerfordernis für die Erklärung. des vorzeitigen Ausscheidens

AMTLICHER LEITSATZ

Ein Abwicklungsvertrag kann für den Arbeitnehmer die Möglichkeit vorsehen, sein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zu erklären. Eine solche Erklärung bedarf jedoch gemäß § 623 BGB zwingend der Schriftform. BGB § 125 S. 1, § 125 Abs. 1, § 622 Abs. 1 Abs. 5, § 623; KSchG § 12

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Abwicklungsvertrag--Schriftformerfordernis-fuer-die-Erklaerung-des-vorzeitigen-Ausscheidens-29333>

22. "equal pay" - Gesamtvergleich und Vergleichsentgelt

1. Zur Ermittlung der Höhe des Anspruchs aus § 10 Abs. 4 AÜG ist ein Gesamtvergleich der Entgelte im · Überlassungszeitraum anzustellen. Dabei sind das im Betrieb der Entleiherin einem Stammarbeitnehmer gewährte Vergleichsentgelt und das dem Leiharbeitnehmer vom Verleiher. gezahlte Entgelt miteinander zu saldieren. Die Höhe der Differenzvergütung ist für jeden Überlassungszeitraum getrennt zu ermitteln.

2. Darlegungs- und beweispflichtig für die Höhe des Anspruchs auf gleiches Arbeitsentgelt nach § 10 Abs. 4 AÜG ist der Arbeitnehmer. Die Darlegungslast des Leiharbeitnehmers umfasst neben dem Arbeitsentgelt vergleichbarer Stammarbeitnehmer die Darlegung des Gesamtvergleichs und die Berechnung der Differenzvergütung.

3. Das Fehlen vergleichbarer Stammarbeitnehmer führt nicht zu geringeren Anforderungen an die Darlegungslast des Leiharbeitnehmers. Der Entleiher ist gemäß § 13 AÜG verpflichtet, dem Leiharbeitnehmer über die für ihn auf Grundlage einer hypothetischen Betrachtung geltenden Arbeitsbedingungen, insbesondere die Höhe des Vergleichsentgelts, Auskunft zu erteilen.

4. Wird ein Leiharbeitnehmer einem Entleiher mehrfach überlassen, sind die vom Verleiher erstellten Lohnabrechnungen für sich genommen zur Berechnung der Differenzvergütung nur geeignet, wenn die darin ausgewiesenen Arbeitsleistungen des Leiharbeitnehmers und das vom Verleiher hierfür gezahlte Entgelt einzelnen Überlassungszeiträumen zugeordnet werden können.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/equal-pay---Gesamtvergleich-und-Vergleichsentgelt-29405>

23. Sittenwidrige Vergütung bei unklarer pauschalierter Abgeltung von Überstunden

1. Eine sittengemäße Vergütung für die in der Normalarbeitszeit geleistete Arbeit wird nicht dadurch zur sittenwidrigen, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in Verkennung der Rechtslage Vergütung von Mehrarbeit und Sonderformen der Arbeit vorenthält. Sind einzelne Abreden einer Vergütungsvereinbarung (z.B. eine Klausel zur Pauschalvergütung von Überstunden) bereits aus anderen Gründen rechtsunwirksam mit der Folge, dass dem Ar-

beitnehmer insoweit ein gesonderter Entgeltanspruch erwächst (z.B. Überstundenvergütung nach § 612 Abs. 1 BGB), bleibt dies bei der Prüfung der Sittenwidrigkeit außer Betracht.

2. Eine Klausel zur Pauschalvergütung von Überstunden und Sonderformen der Arbeit ist nur klar und verständlich, wenn sich aus dem Arbeitsvertrag selbst ergibt, welche Arbeitsleistung in welchem zeitlichen Umfang von ihr erfasst werden soll. Der Arbeitnehmer muss bereits bei Vertragsabschluss erkennen können, was ggf. "auf ihn zukommt" und welche Leistung er für die vereinbarte Vergütung maximal erbringen muss.

3. Die ergänzende Vertragsauslegung hat sich bei einem vorformulierten Arbeitsvertrag nicht nur an dem hypothetischen Parteiwillen, sondern auch an dem objektiven Maßstab von Treu und Glauben zu orientieren. Maßgeblich ist, was die Parteien bei einer angemessenen, objektiv-generalisierenden. Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Parteien vereinbart hätten.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Sittenwidrige-Verguetung-bei-unklarer-pauschalierter-Abgeltung-von-ueberstunden-29408>

AUFSÄTZE

24. Der gewillkürte Gemeinschaftsbetrieb - Möglichkeiten des drittbezogenen Personaleinsatzes unter Beteiligung einer Personalführungsgesellschaft

Nach Jahren der exzessiven Nutzung von Arbeitnehmerüberlassung als personalpolitisches Element in der Unternehmerischen Personalplanung und einer bereits vorgenommenen Überarbeitung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in 2011, steht nunmehr die zweite große Novellierung des AÜG1 und damit eine weitere Verschärfung der gesetzlichen Vorgaben des Fremdpersonaleinsatzes bevor. Hervorzuheben ist hier insbesondere die geplante Einführung einer maximalen Entleihdauer von 18 Monaten, die geplante ausnahmslose Einführung des „Equal-pay-Grundsatzes“ nach neunmonatigem Arbeitseinsatz und der Wegfall der sog. Vorratserlaubnis? Der Einsatz der Leiharbeit als Mittel der Personalkostenreduzierung und als Instrument des flexiblen Personaleinsatzes wird damit erheblich eingeschränkt. Insbesondere bei Unternehmen mit langer Einarbeitungs- oder Anlernzeit verliert die Arbeitnehmerüberlassung damit erheblich an Attraktivität. Auch die mit der zunehmenden Regulierung des AÜG von Unternehmen vermehrt genutzten Werk- und Dienstverträge haben sich nicht erst seit der publikumsträchtigen Entscheidung des LAG Baden-Württemberg aus dem Jahre 20133 als schwierige Alternative für einen längerfristig geplanten On-Site-Personaleinsatz gezeigt. Die Nutzung von Werk- und Dienstverträgen beschränkt nicht nur die Flexibilität des Arbeitseinsatzes, sondern scheitert nicht selten bei längerfristigen Einsätzen an der fehlenden dauerhaften, rechtssicheren Ausführung. Wurde der Gemeinschaftsbetrieb bis jetzt nur vereinzelt als Alternative zum drittbezogenen Personaleinsatz4 in Erwägung gezogen, so hat er im Lichte der zu erwartenden Gesetzesnovellierungen an Aktualität gewonnen. Der nachfolgende Beitrag zeigt die Möglichkeiten des gewillkürten Gemeinschaftsbetriebs als Gestaltungsmittel im drittbezogenen Personaleinsatz.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

25. Das Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg im Überblick

Erläuterungen zum Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Das seit dem 1.7.2015 geltende Bildungszeitgesetz für Baden-Württemberg (BzG BW) gibt Beschäftigten mit Tätigkeitsschwerpunkt in Baden-Württemberg einen bis zu fünftägigen bezahlten Freistellungsanspruch zur beruflichen oder politischen Weiterbildung sowie für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Im Folgenden werden im Überblick die Anspruchsvoraussetzungen für die Beschäftigten und die Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers unter Berücksichtigung einzelner Problemkonstellationen dargestellt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

26. Alleinige Zuständigkeit der Familiengerichte beim Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung

Entscheidung des BGH vom 19.8.2015 und des BAG vom 10.11.2015

Die Rechtsprechung zum Versorgungsausgleich ist weiterhin sehr aktiv. Der BGH hat am 19.8.2015 ein weitreichendes Urteil zur Berechnung des Versorgungsanspruches geschiedener Ehegatten erlassen. Noch druckfrisch ist die Entscheidung des BAG zur Bindung der Arbeitsgerichte an die Entscheidungen der Familiengerichte vom 10.11.2015.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

27. Die befristete Beschäftigung von Rentenanwärtern und Rentnern

Zugleich Besprechung zu BAG, 11.2.2015 - 7 AZR 17/13, BB 2015, 1786

Nach 14 Jahren ist das TzBfG nicht zuletzt durch unionsrechtliche Einflüsse und verstreute Befristungstatbestände in anderen Gesetzen juristisches Stückwerk. Rechtsprechung und Jurisprudenz kommt die Aufgabe einer Systematisierung zu. Aus aktuellem Anlass soll im Folgenden der Fokus auf die befristete Beschäftigung rentennaher und rentenberechtigter Arbeitnehmer gelegt werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

28. Wettbewerb durch Prokura?

Die Frage ist verlockend: Stellt allein die Prokuristenstellung in einem anderen Unternehmen bereits einen Verstoß gegen das Verbot, während des bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis Konkurrenzaktivitäten zu entfalten, dar? Die praktische Konsequenz der Überlegung ist erheblich, denn aufgrund der regelmäßig erfolgten Eintragung der Prokura in

das Handelsregister wäre damit die "An-sich-Eignung" des wichtigen Grundes für eine außerordentliche Kündigung des Dienst- oder Arbeitsverpflichteten offensichtlich und zum Beispiel für eine hierauf gestützte Kündigung ohne großen Aufwand beweisbar. Die abstrakte Funktion als Prokurist würde den konkreten Nachweis der Wettbewerbstätigkeit ersparen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Handelsrechtliche Erleichterung für Pensionsrückstellungen

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Februar 2016 in 2./3. Lesung im Rahmen der im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie Änderungen des Handelsbilanzrechts für Pensionsrückstellungen beschlossen (BT-Drs. 18/5922). Die beschlossene Änderung des Handelsbilanzrechts entspricht der beigefügten Beschlussempfehlung des zuständigen Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (Bundestagsdrucksache 18/7584) und weist im Vergleich zu der von der Bundesregierung geschlossenen Formulierungshilfe (vgl. Rundschreiben 04/2016 vom 8. Februar 2016) keine Änderungen auf.

Die Änderung in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sieht vor, dass der Bezugszeitraum für die Berechnung von Pensionsrückstellungen von sieben auf zehn Jahre verlängert wird. Diese Änderung verschafft den Unternehmen zumindest handelsrechtlich etwas Entlastung. Er hat dabei die Empfehlungen des Rechtsausschusses des Bundestages vom 17. Februar 2016 angenommen (vgl. Art. 7 bis 9 auf Seite 50ff der Bundestagsdrucksache 18/7584). Ein längerer Bezugszeitraum, wie ihn auch der BGA gefordert hatte, fand keine Zustimmung. Vorgesehen ist weiterhin, dass in jedem Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag aus den Abzinsungen mit einem Bezugszeitraum von 7 und von 10 Jahren zu ermitteln und in den Anhang oder als Angabe unter der Bilanz aufzunehmen ist. Für die Differenz gilt eine Ausschüttungssperre. Die Änderungen gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 enden (Jahres- und Konzernabschlüsse). Ein Wahlrecht besteht für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen und vor dem 1. Januar 2016 enden. Bei Ausübung des Wahlrechts sollen mittelgroße und große Kapitalgesellschaften entsprechende Angaben im Anhang vornehmen.

Die Änderungen erfolgen in dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften. Der Bundesrat könnte sich bereits am 26.02.2016 mit der Neuregelung befassen (nicht zustimmungsbedürftig). Unabhängig von der handelsrechtlichen Änderung, bleibt eine Anpassung der steuerlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen weiterhin erforderlich, um die aktuelle Kostenbesteuerung auf Grund zu geringer Pensionsrückstellungen für steuerliche Zwecke zu verringern.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 22.03.2016 – D1 - Bundestagsdrucksache 18/7584

2. Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf von Verwaltungsgrundsätzen für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die Aufteilung der Einkünfte zwischen einem inländischen Unternehmen und seiner ausländischen Betriebsstätte und auf die Ermittlung der Einkünfte der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens nach dem Außensteuergesetz und der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung vorgelegt.

Es besteht die Möglichkeit, **an den BGA bis zum 6. Mai 2016**, Hinweise und Anmerkungen zu dem Entwurf zu richten.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 22.03.2016 – D3 – BMF-Entwurf Verwaltungsgrundsätze für Anwendung Fremdvergleichsgrundsatz

3. Aktionsplan der EU zur Umsatzsteuer

Die EU-Kommission hat einen Aktionsplan zur Mehrwertsteuer vorgelegt. Dieser zielt auf eine weitere Harmonisierung in Richtung eines einheitlichen Mehrwertsteuerraums. **Anmerkungen und Hinweise zum Aktionsplan können an den BGA gerichtet werden.**

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 22.03.2016 – D4 – Aktionsplan der EU

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Bildung eines passiven RAP bezüglich öffentlicher Zuschüsse für geleaste Fahrzeuge

LEITSÄTZE (DES KOMMENTATORS)

1. Für öffentliche Zuschüsse zur Investition in geleaste Wirtschaftsgüter ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

2. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten ist über die im Förderbescheid geregelte Zweckbindungsfrist aufzulösen, nicht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts oder die Laufzeit des Leasingvertrags. EStG § 5 Abs. 5 Nr. 2; HGB § 250 Abs. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Zur-Bildung-eines-passiven-Rechnungsabgrenzungspostens-bezueglich-oeffentlicher-Zuschuesse-fuer-geleaste-Fahrzeuge-29196>

2. Gewinnerhöhende Auflösung von Pensionsrückstellungen nur, wenn die geänderten Pensionszusagen inhaltlich nicht eindeutig waren

LEITSATZ (DES KOMMENTATORS)

Eine Versorgungszusage muss die Berechnungsmethode für die Leistungshöhe in allen Versorgungsfällen sowie alle dabei erforderlichen Parameter eindeutig festlegen. EStG § 6a Abs. 1 Nr. 3

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Gewinnerhoeehende-Aufloesung-von-Pensionsrueckstellungen-nur-wenn-die-geaenderten-Pensionszusagen-inhaltlich-nicht-eindeutig-waren-29269>

3. Vorliegen einer Realteilung bei Ausscheiden eines Gesellschafters gegen Übertragung eines Teilbetriebs und Gewährung einer Rente

AMTLICHE LEITSÄTZE

1. Eine Realteilung kann auch dann vorliegen, wenn ein Mitunternehmer unter Übernahme eines Teilbetriebs aus der Mitunternehmerschaft ausscheidet und die Mitunternehmerschaft von den verbliebenen Mitunternehmern fortgesetzt wird. Die Teilbetriebsübertragung ist grundsätzlich auch insoweit gewinnneutral, als dem übernommenen Teilbetrieb vor dem Ausscheiden des Gesellschafters erhebliche liquide Mittel zugeordnet wurden.

2. Wird dem ausscheidenden Mitunternehmer daneben eine Rente zugesagt, die aus künftigen Erträgen der fortbestehenden Sozietät oder dem Vermögen der Gesellschafter zu leisten ist und sich nicht als betriebliche Versorgungsrente darstellt, so erfüllt er einen Veräußerungstatbestand (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Hatte die Mitunternehmerschaft ihren Gewinn zuvor durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, so muss sie zwecks Ermittlung des Veräußerungsgewinns oder -verlustes zwingend zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich übergehen.

3. Als Veräußerungsgewinn ist der Kapitalwert der Rente zuzüglich der Buchwerte des übernommenen Teilbetriebs (Veräußerungspreis) abzüglich etwaiger Veräußerungskosten und des Werts des Kapitalkontos anzusetzen. Der Ansatz der Veräußerungsrente im Rahmen dieser Gewinnermittlung hängt nicht davon ab, ob für sie ein Wahlrecht auf Sofort- oder Zuflussbesteuerung besteht und wie dieses aus, geübt wurde.

4. Eine verbindliche Zusage des FA entfaltet Bindungswirkung nur zugunsten, nicht zulasten des Steuerpflichtigen. Betrifft sie eine einheitliche und gesonderte Feststellung, so können sich die anfechtungsberechtigten Feststellungsbeteiligten grundsätzlich nur einvernehmlich auf sie berufen. Geschieht dies nicht, so entfällt die Bindungswirkung auch dann, wenn sich einzelne Feststellungsbeteiligte unter Verstoß gegen ihre gesellschaftsrechtliche Treuepflicht von ihr lösen. § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Vorliegen-einer-Realteilung-bei-Ausscheiden-eines-Gesellschafters-gegen-uebertragung-eines-Teilbetriebs-und-Gewahrung-einer-Rente--29420>

AUFSÄTZE

4. Bildung und Auflösung von Kapitalrücklagen bei bestehenden Gewinnabführungsverträgen

Im Schrifttum ist die Frage, wie Zuzahlungen in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB bei bestehenden Gewinnabführungsverträgen an den Erbringer der Zuzahlung zurückgezahlt werden können, nach wie vor strittig. Die Frage ist von großer praktischer Bedeutung, weil sie sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der Gewinnabführung bzw. der Verlustübernahme auswirkt. Bei nicht ordnungsgemäßer Ermittlung des abzuführenden Gewinns bzw. des zu übernehmenden Verlusts droht auch bei ordnungsgemäßer Feststellung des Jahresabschlusses weiterhin die Inanspruchnahme der jeweils verpflichteten Partei. Darüber hinaus droht die ertragsteuerliche Organschaft zu scheitern. Im nachfolgenden Beitrag wird untersucht, ob für die Abführung von aufgelösten vertraglichen Kapitalrücklagen eine gesetzliche Grundlage und auch eine praktische Notwendigkeit bestehen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

5. Umsatz nach IFRS 15: nur, in welcher Höhe?

IFRS 15, Umsatz aus Verträgen mit Kunden, enthält zahlreiche neue Vorschriften zur Bestimmung des Transaktionspreises und zur Abbildung von Vertragsmodifikationen. Der nachfolgende Beitrag analysiert die (oftmals im Standard selbst nicht trennscharfe) Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Prinzipien. Auswirkungen der neuen Vorschriften sind insbes. zu erwarten, wenn Teile der geschuldeten Leistung am Vertragsbeginn, Teile zeitraumbezogen während der Vertragslaufzeit erbracht werden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

6. BB-Rechtsprechungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsreport zur Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung 2015/2016

Die Autorin gibt einen Überblick über neue Entwicklungen bei der Bilanzierung der betrieblichen Altersversorgung in den Bereichen Exekutive, Legislative und Jurisdiktion. Sie setzt damit ihre Reihe der jährlichen BB-Rechtsprechungs- und Verwaltungsreporte seit 2009 fort (BB 2015, 619 ff.; BB 2014, 939 ff.; BB 2013, 747 ff.; BB 2012, 691 ff.; BB 2011, 81 ff.; BB 2010, 751 ff.; BB 2009, 542 ff.).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Wirtschaftsrecht

1. Vermutung der Zahlungsunfähigkeit bei Zahlung auf Steuerforderungen nur unter Vollstreckungsdruck

Zahlt der Schuldner auf Steuerforderungen nur noch unter Vollstreckungsdruck und weiß der Steuergläubiger, dass die Hausbank des Schuldners eine Ausweitung seines ausgeschöpften Kreditlimits ablehnt und Zahlungen nur noch aus einer geduldeten Kontoüberziehung erfolgen, kann daraus auf eine Zahlungseinstellung des Schuldners und einen Benachteiligungsvorsatz sowie dessen Kenntnis geschlossen werden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 22.03.2016 – D2 – Bundesgerichtshof Urteil vom 21.01.2016 IX ZR 32/14

2. Herabsetzung der Vorstandsbezüge wegen Verschlechterung der Lage der Gesellschaft

a) Das Recht zur Herabsetzung der Bezüge gemäß § 87 Abs. 2 AktG ist ein einseitiges Gestaltungsrecht der Aktiengesellschaft, das durch eine Gestaltungserklärung ausgeübt wird, die der Aufsichtsrat in Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstandsmitglied abgibt.

b) Eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft im Sinne von § 87 Abs. 2 AktG tritt jedenfalls dann ein, wenn die Gesellschaft insolvenzreif wird. Die Weiterzahlung der Bezüge ist unbillig im Sinne des § 87 Abs. 2 Satz 1 AktG, wenn der Vorstand pflichtwidrig gehandelt hat, oder ihm zwar kein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist, die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft jedoch in die Zeit seiner Vorstandsverantwortung fällt und ihm zurechenbar ist.

c) Die Herabsetzung der Bezüge muss mindestens auf einen Betrag erfolgen, dessen Gewährung angesichts der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft nicht mehr als unbillig angesehen werden kann. Die Vorschrift erlaubt andererseits keine Herabsetzung der Bezüge des Vorstandsmitglieds, die weiter geht, als es die Billigkeit angesichts der Verschlechterung der Lage der Gesellschaft erfordert. AktG § 87 Abs. 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Herabsetzung-der-Vorstandsbezeuge-wegen-Verschlechterung-der-Lage-der-Gesellschaft-29136>

3. Subjektive Voraussetzungen einer Vorsatzanfechtung

AMTLICHER LEITSATZ

Die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung können auch dann unter dem Gesichtspunkt der erkannten drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu bejahen sein, wenn der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Handlung noch uneingeschränkt zahlungsfähig ist, aber bereits feststeht, dass Fördermittel, von denen eine kostendeckende Geschäftstätigkeit abhängt, alsbald nicht mehr gewährt werden. InsO § 133 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Subjektive-Voraussetzungen-der-Vorsatzanfechtung-29111>

4. Anforderungen an unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag

Die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikumspersonengesellschaft, dass Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen den Kommanditisten als unverzinsliche Darlehen gewährt werden, sofern die Ausschüttungen nicht durch Guthaben auf den Gesellschafterkonten gedeckt sind, genügt den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten nicht, wenn unklar ist, ob und wie nach einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, Liquiditätsüberschüsse auszuschütten, entstandene Entnahmeansprüche der Kommanditisten auf den Gesellschafterkonten gebucht werden müssen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Anforderungen-an-unmissverstaendliche-Regelung-der-Rueckzahlungspflicht-der-Kommanditisten-im-Gesellschaftsvertrag-29312>

5. Erstattungsfähigkeit der Anwaltskosten bei Abmahnung durch einen Fachverband

1. Beauftragt ein zur Verfolgung von Wettbewerbsverstößen befugter Fachverband einen Anwalt mit einer - sachlich berechtigten - Abmahnung, sind die dadurch entstandenen Anwaltskosten nur dann nicht erstattungsfähig, wenn sich der Fachverband die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen "zur Aufgabe gemacht" hat. Letzteres hängt nicht allein davon ab, ob die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Satzung als Aufgabe des Verbands erwähnt ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die Abmahntätigkeit des Verbands über eine gewisse Dauer einen Umfang angenommen hat, bei dem ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Verband aus Kostengründen zur Erfüllung dieser Aufgabe juristisch geschultes Personal einstellen würde; dabei ist dem Verband ein gewisser Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

2. Bei Anwendung der unter Ziffer 1. Dargestellten Grundsätze sind die für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten erstattungsfähig, wenn der Verband jährlich 41 Abmahnungen ausspricht.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Erstattungsfaehigkeit-der-Anwaltskosten-bei-Abmahnung-durch-einen-Fachverband-29317>

6. EU-Kronzeugenprogramme sind für nationale Wettbewerbsbehörden unverbindlich

TENOR

1. Die Bestimmungen des Unionsrechts, Insbesondere Art. 101 AEUV und die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [1 01 AEUV] und [1 02 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln, sind dahin auszulegen, dass die im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes beschlossenen Instrumente, insbe-

sondere das Kronzeugenregelungsmodell dieses Netzes, für die nationalen Wettbewerbsbehörden nicht verbindlich sind.

2. Die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere Art. 101 AEUV und die Verordnung Nr. 1/2003, sind dahin auszulegen, dass zwischen dem Antrag auf Erlass der Geldbuße, den ein Unternehmen bei der Europäischen Kommission eingereicht hat oder im Begriff ist einzureichen, und dem für dasselbe Kartell bei einer nationalen Wettbewerbsbehörde eingereichten Kurzantrag kein rechtlicher Zusammenhang besteht, der diese Behörde verpflichtet, den Kurzantrag im Licht des Antrags auf Erlass der Geldbuße zu beurteilen. Ob der Kurzantrag dem bei der Kommission gestellten Antrag inhaltlich genau entspricht oder nicht, ist hierbei ohne Belang. Ist der inhaltliche Umfang des bei einer nationalen Wettbewerbsbehörde gestellten Kurzantrags enger als der des bei der Kommission gestellten Antrags auf Erlass der Geldbuße, so ist diese nationale Behörde nicht verpflichtet, die Kommission oder das Unternehmen selbst zu kontaktieren, um sich zu vergewissern, ob dieses Unternehmen das Vorliegen konkreter Beispiele für rechtswidrige Verhaltensweisen auf dem Sektor festgestellt hat, der angeblich vom Antrag auf Erlass der Geldbuße, nicht aber vom Kurzantrag umfasst ist.

3. Die Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere Art. 101 AEUV und die Verordnung Nr. 1/2003, sind dahin auszulegen, dass sie eine nationale Wettbewerbsbehörde nicht daran hindern, unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens einen Kurzantrag auf Erlass der Geldbuße eines Unternehmens entgegenzunehmen, das bei der Kommission keinen Antrag auf vollständigen Erlass, sondern auf Ermäßigung der Geldbuße gestellt hat. AEUV Art 101; VO Nr. 1/2003

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Kartellrechtliche-Kronzeugenregelungen-der-EU-und-der-Mitgliedstaaten-existieren-eigenstaendig-nebeneinander-28931>

7. Vertragshändlervertrag – unwirksamer Ausschluss des Ausgleichsanspruchs bei Tätigkeitsausübung im EWR

Ist deutsches Recht als Vertragsstatut eines Vertragshändlervertrags berufen, sind die Analogievoraussetzungen erfüllt, unter denen § 89b HGB nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 2015 I ZR 315/13, ZVertriebsR 2015, 122 Rn.11) auf Vertragshändler entsprechend anzuwenden ist und hat der Vertragshändler seine Tätigkeit für den Hersteller oder Lieferanten nach dem Vertrag in einem anderen (ausländischen) Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen (ausländischen) Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auszuüben, kann der Ausgleichsanspruch entsprechend § 89b HGB nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Vertragshaendlervertrag--unwirksamer-Ausschluss-des-Ausschluss-des-Ausgleichsanspruchs-bei-Taetigkeitsausuebung-im-EWR-29388>

8. Geschäftsraummietvertrag – mehrdeutige Klausel über Umlage der Grundsteuer

Die in einem Mietvertrag über Gewerberäume enthaltene AGB-Klausel "Die Grundsteuer zahlt die Vermieterin. Erhöhungen gegenüber der bei Übergabe des Objekts erhobenen Grundsteuer tragen die Mieter." ist hinsichtlich der durch die Vermietbarkeit des bebauten Grundstücks bedingten Grundsteuererhöhung nicht eindeutig und daher zu Lasten des Verwenders auszulegen.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Geschäftsraummietvertrag--mehrdeutige-Klausel-ueber-Umlage-der-Grundsteuer-29391>

9. Auflösung einer als "Innen-KG" ausgestalteten mehrgliedrigeren stillen Gesellschaft hat generell deren Beendigung zur Folge

AMTLICHER LEITSATZ

Die Auflösung der stillen Gesellschaft, die als bloße Innengesellschaft über kein gesamthänderisch gebundenes Gesellschaftsvermögen verfügt, führt grundsätzlich zu deren sofortiger Beendigung. Dies gilt in gleicher Weise für eine mehrgliedrige stille Gesellschaft, die als sog. "Innen-KG" ausgestaltet ist, jedenfalls dann, wenn nur die Auflösung der stillen Gesellschaft beschlossen worden ist. per auf Berechnung seines Auseinandersetzungsguthabens zum Zeitpunkt der Auflösung der stillen Gesellschaft gerichtete Anspruch des stillen Gesellschafters entsteht demgemäß nicht erst dann, wenn sämtliche Schulden des Geschäftsherrn (hier: einer GmbH & Co. KG) berichtet sind. HGB § 235

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Aufloesung-einer-als-Innen-KG-ausgestalteten-mehrgliedrigeren-stillen-Gesellschaft-hat-generell-deren-Beendigung-zur-Folge-29426>

10. Zur Auslegung einer sog. "harten" Bilanzgarantie

LEITSÄTZE

1. In der beim Erwerb einer Mehrheit von Geschäftsanteilen an einer GmbH in dem Kaufvertrag aufgenommenen Zusicherung, dass der Jahresabschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zutreffend darstellt, ist eine sogenannte harte Bilanzgarantie zu sehen, die kein begrenzendes subjektives Element enthält.

2. Aufgrund dieser Garantie ist der Erwerber so zu stellen, als habe er die tatsächliche ungünstigere Ertragslage der Gesellschaft gekannt und möglicherweise einen geringeren Kaufpreis verhandelt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in dem Sinne, dass die Bilanz aufzufüllen ist, steht ihm hingegen nicht zu. BGB §§ 133, 157, 442; ZPO § 287

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Zur-Auslegung-einer-sog.-harten-Bilanzgarantie-29393>

AUFSÄTZE

11. Cortpliance im Franchising: Darf's ein bisschen mehr sein?- Neue Herausforderungen für Franchisesysteme im Licht aktueller Rechtsprechung

Im Franchising wird der Begriff "Compliance" zuallererst mit der Einhaltung der Systemvorgaben durch die Franchisepartner assoziiert. Diese sind "compliant", wenn die im Betriebsbuch definierten Standards gewährleistet und die im Vertrag vorgesehenen Pflichten erfüllt werden. Wird ein Franchisepartner hinsichtlich der Führung seines Betriebs "out of compliance" gesetzt, drohen Sanktionen bis hin zur Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Franchisegeber. Der Beitrag beleuchtet die mit Blick auf Compliance neuralgischen Aspekte einer Franchisepartnerschaft in ihren verschiedenen Phasen vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

12. EU-Kronzeugenantrag schützt nicht vor nationaler Kartellgeldbuße

Ein Kartellbeteiligter kann im Geldbußenverfahren vor einer nationalen Kartellbehörde nur dann auf eine Kronzeugenbehandlung vertrauen, wenn er auch vor dieser Kartellbehörde einen Kronzeugenantrag gestellt hat. Er wird unter mehreren Kronzeugen auch nur den Rang erhalten, den ihm die nationale Kronzeugenregelung auf Basis seines Vortrags gegenüber der konkreten nationalen Kartellbehörde zubilligt. Ein bei der Europäischen Kommission gestellter Kronzeugenantrag hilft im nationalen Geldbußenverfahren hingegen in vielen Fällen nichts. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 20.1.2016 in der Rechtssache C-428/14 (BB 2016, 652 - in diesem Heft) zum Frachtkartell entschieden.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

13. Abberufung und Kündigung eines (Gesellschafter-)Geschäftsführers aus wichtigem Grund

Der Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, nach Aufdeckung erheblicher Pflichtverletzungen eines Geschäftsführers die Gesellschaft schnell und effektiv vor weiteren Übergriffen und Verletzungen ihrer Interessen zu schützen sowie den Betroffenen seiner Ämter zu entheben: Häufig kommt es im Zusammenhang mit der Abberufung und Kündigung von (Gesellschafter-)Geschäftsführern zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, auf welche die Gesellschaft im Idealfall von Anfang an vorbereitet ist. Die Verfasser behandeln den Komplex des häufig korrespondierenden Ausschlusses des Gesellschafter-Geschäftsführers aus der GmbH in einem separaten Beitrag, der in Heft 18 des BetriebsBerater erscheint.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

14. Abschied von der Schriftform: Zum Änderungsbedarf bei AGB für B2C-Geschäfte nach der jüngsten Änderung des AGB-Rechts

Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten häufig Schriftformklauseln, nach denen bestimmte Erklärungen nur wirksam sind, wenn sie schriftlich abgegeben werden. AGB-rechtlich ist das bei entsprechender Gestaltung bislang unproblematisch. Der Gesetzgeber hat diese Rechtslage allerdings nun mit dem jüngst verabschiedeten "Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts" geändert. Der Titel dieses Gesetzes verrät nicht, dass dieses Gesetz das AGB-Recht allgemein und --nicht etwa nur im Hinblick auf das Datenschutzrecht - im B2C-Verkehr ändert. Diese Änderung wird erheblichen volkswirtschaftlichen Aufwand für die Prüfung und Überarbeitung der bestehenden Klauselwerke erzeugen. Der Gesetzgeber selbst schätzt den entstehenden Aufwand auf Grund der Änderung auf ca. 70 Mio. Euro und hält ca. 750000 Unternehmen für betroffen. Der Beitrag stellt nach einer kurzen Bestandsaufnahme der Rechtslage bei Schriftformklauseln in AGB die gesetzgeberischen Änderungen vor und skizziert den daraus folgenden Handlungsbedarf für die mit der Gestaltung von AGB befassten Personen in Unternehmen und Anwaltschaft.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Bilanzgarantien und ihre Auslegung

-Zugleich eine Besprechung von OLG Frankfurt a.M., 7.5.2015 - 26 U 35/12 ("Mobilkran") -

In den letzten Jahren sind zahlreiche Beiträge zu Bilanzgarantien erschienen. Nunmehr lag dem LG Limburg und in der Berufungsinstanz dem OLG Frankfurt a.M. ein Fall vor, der durch viele der ungeklärten oder umstrittenen Auslegungsfragen hindurchführt. Unter anderem betraf die Entscheidungen erstens das Verständnis dessen, was Bilanzgarantien überhaupt bedeuten können und ihre jeweilige Auslegung im Einzelfall (z.B. sog. "harte" und "weiche" Bilanzgarantien), zweitens ob als Schadensersatz i.S. v. § 249ff. BGB (oder aufgrund einer vergleichbaren vertraglichen Rechtsfolgenklausel) die "Auffüllung" des garantierten, aber nicht vorhandenen Eigenkapitalbetrages verlangt werden kann, sowie, drittens, wenn man sich wie das OLG Frankfurt a. M. zutreffender Weise gegen eine solche "Bilanzauffüllung" entscheidet, ob als Schadensersatz i. S. v. § 249ff. BGB das sog. positive oder das negative Interesse zu leisten ist. Gegenstand des Urteils sind weiter Fragen der Darlegungs- und Beweislast und des § 442 BGB.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Literaturtipp

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2016

Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2016 – Andreas Abels, AOK Rheinland; Dietmar Besgen, Richter am Arbeitsgericht a.D.; Wolfgang Deck, Oberamtsrat; Dr. Rainer Rausch, Oberkirchenrat; Verlag: Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Bonn; Ratgeber, 37. Auflage 2016, kartoniert, 426 Seiten, Preis: 49,80 Euro, ISBN 978-3-08-317616-9; Zugang zur Online-Datenbank (Nutzungsdauer: mindestens 1 Jahr: Preis: 4,00 Euro/monatlich; ISBN 978-3-08-187600-9

Die Neuauflage des Ratgebers Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit greift wie gewohnt aktuell und fundiert die relevanten Aspekte zu diesen Beschäftigungsformen auf. Die Auswahl eines optimalen Beschäftigungsverhältnisses setzt die Kenntnis sowohl der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen als auch der arbeitsrechtlichen Grundlagen voraus. Hier hilft der Ratgeber mit

- Entscheidungsdiagrammen als Einstieg, die die Auswahl eines idealen Beschäftigungsverhältnisses anhand der zu berücksichtigenden Kriterien erleichtern;
- Stichwörtern des ABC-Teils, die praxisnah die lohnsteuerlichen, kirchensteuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen erläutern;
- Anträgen, Musterverträgen und weiteren wertvollen Arbeitshilfen im Anhang, die die Anwendung in der betrieblichen Praxis unterstützen.

Der Ratgeber berücksichtigt die jüngsten Gesetzesänderungen sowie neue Verwaltungsverlautbarungen, Rechtsprechung und Literaturmeinungen. Er bildet somit den Rechtsstand zum 1. Januar 2016 ab. Mit der Neuauflage des Ratgebers liegt ein seit vielen Jahren erprobter Klassiker unter den Ratgebern vor. Auf Grund gravierender Rechtsänderungen ist der Ratgeber wichtiger denn je. Zugleich erläutert er mit der bewährten konzeptionellen Ausrichtung und Aufbau die zu beachtenden Regelungen praxisnah, übersichtlich und verständlich. Er richtet sich an Unternehmer, die in ihren Betrieben Mini-Jobs anbieten, Aushilfen beschäftigen oder Arbeitnehmern Teilzeit ermöglichen oder dies beabsichtigen. Er vermittelt nicht nur den rechtlichen Rahmen, sondern gibt auch nützliche Hinweise für die betriebliche Praxis.